

Verbindliche Ausführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VJB

1. Der Erwerb der persönlichen Zuchttauglichkeit durch einen Hund beinhaltet nicht gleichzeitig auch ein Zuchtrecht. Vielmehr sagt sie nur aus, dass der Hund von seinen eigenen Anlagen und Leistungen her zur Zucht im VJB e.V. geeignet ist.
2. Über den tatsächlichen Zuchteinsatz, dessen Zeitpunkt und den Paarungspartner entscheidet der Zuchtleiter im Rahmen der gültigen Zuchtordnung. Der Entscheidung muss immer eine Zuchtberatung und Diskussion mit dem Züchter vorangehen. Die Entscheidung soll möglichst im Einvernehmen mit dem Züchter getroffen werden. Bei Differenzen entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Züchter, die ohne Zustimmung des Zuchtleiters/Vorstands einen Zuchtvorgang durchführen, können mit Vereinsstrafen belegt werden (höhere Eintragungsgebühren, Zwingersperre, Ausschluss). Sie haben keinen Anspruch auf die Ausstellung von Ahnentafeln.
4. Zur Klarheit sollte daher die Genehmigung eines Zuchtvorganges immer schriftlich (e-mail, Fax) gegeben werden. Eine Versagung ist schriftlich zu begründen.
5. Mögliche Versagungsgründe sind:
 - a) eine Marktlage, die es voraussichtlich nicht erlaubt, zusätzliche Welpen in Jägerhänden unterzubringen
 - b) nachweisbare Gründe (Zuchtwertschätzung), die im genetischen Umfeld des Hundes liegen. Eltern, Geschwister, Nachkommen, Halbgeschwister, die in gehäufter Maß nicht den Mindestanforderungen der Zuchtordnung entsprechen (ausführliche schriftliche Begründung)
 - c) momentane Nichtverfügbarkeit eines passenden Partners, der den generellen Zuchtrichtlinien des Vereins in Bezug auf Inzuchtgrad, Leistung und Form entspricht, oder gem. ZO ausschließende Mindestmerkmale (HD) hat
6. Die Versagung einer Zuchtgenehmigung kann zeitlich begrenzt sein(z.B. a und c) oder lebenslang.
7. Ausnahmen von der Mindestanforderung an die eigene Zuchttauglichkeit sowie von den Voraussetzungen für einen Zuchteinsatz oder den Mindesttauglichkeiten eines Zuchtpartners kann der Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Vorstand in begründeten Einzelfällen erteilen, wenn dies für den Verein und die Zucht erwünscht oder wichtig ist. Der Vorstand entscheidet endgültig.

8. Für den organisatorischen Ablauf ist eine lückenlose Dokumentation notwendig:
- a) schriftliche Wurfgenehmigung durch den Zuchtleiter
 - b) schriftliche Deckmeldung binnen 8 Tagen unterschrieben durch Züchter und Deckrüdenbesitzer an Zuchtleiter mit Kopie an Welpenvermittlung. Dieser Deckmeldung sollte eine Liste der vorgemerkten Käufer beiliegen, die nicht auf der vom Verein geführten Liste stehen.
 - c) telefonische oder schriftliche Meldung zur halben Tragzeit oder nach der ersten Ultraschalluntersuchung an Zuchtleiter und Welpenvermittlung
 - d) Wurfmeldung binnen 8 Tagen an Zuchtleiter und Welpenvermittlung
 - e) Eintragungsformular von Zuchtleiter an Züchter binnen einer Woche
 - f) Rücksendung des ausgefüllten Eintragungsformulars an den Zuchtleiter binnen 2 Wochen inklusive der Käufernamen. Noch nicht bekannte Namen müssen vor Ausstellen der Ahnentafel nachgereicht werden.
 - g) Wurfabnahme durch den Tierarzt – Formular an den Verein
 - h) Ausstellung der Ahnentafel und Übersendung nebst Abbuchung.

Wer gegen die Abgabe der notwendigen Meldungen oder deren Termine verstößt, kann mit einer Vereinsstrafe belegt werden (höhere Gebühren z.B.).

9. Alle Meldungen und Genehmigungen müssen lückenlos vom Züchter in seiner Zuchtakte und vom Verein in den Unterlagen des Zuchtleiters aufbewahrt werden.
10. Die Welpen können anstatt einer Tätowierung auch gechipt werden.
11. Änderungen zu diesen Ausführungsbestimmungen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

12. Die an den Vorgaben des VDH orientierten Passagen der Zuchtordnung des VJB e.V. treten erst in Kraft, wenn der VJB e.V. die Mitgliedschaft im VDH erlangt hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2004 in Latrop

1. Allgemeines

Zweck des Vereins Jagd-Beagle e.V. ist die Reinzucht des Beagles in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner jagdlichen Anlagen und Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr.161 d ,um den Beagle als eine für den Jäger brauchbare Jagdhundrasse zu erhalten und zu fördern.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Beagles. Erbgesund ist ein Beagle dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen und Anlagen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Verein Jagd-Beagle e.V. erfaßt, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins Jagd-Beagle e.V. verbindlich, soweit nicht abweichende Regelungen auf Grund der Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV vom 13.3.93 nebst Anhang und im Laufe des Aufnahmeverfahrens zwischen VDH und VJB zugestandene besondere Bedingungen zum Tragen kommen.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine generell unerwünschte Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Daher ist dem Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den VJB erhältlich.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem VJB zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des VJB gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des VJB zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des VJB vom Vorstand des VJB ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die vom VJB festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4. Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Beagles gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter, gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere, die Bestätigung, daß die Forderungen des hinsichtlich
- der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind, Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß
- Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 a, (notwendig bei
- der Haltung von mehr als zwei Zuchthündinnen)
- sehr gute, den Beagles angemessene Haltingsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts,
- daß sehr gute, für Beagles angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen, Konstitution genügen.

Um die Zulassung zur Zucht zu erhalten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein :

1. Der Hund muß dem Rassestandard der FCI Nr.161 d entsprechen.
Dies wird festgestellt:
 - a.) auf einer vereinsinternen Formwertankörung, wobei Rüden eine Mindestpunktzahl von 125 Punkten und Hündinnen eine Mindestpunktzahl von 120 Punkten erreichen müssen, wobei eine 0 in einem Detail unabhängig von der Gesamtpunktzahl zu einem Zuchtausschluß führt;
 - b) durch eine zweimalige Formwertnote "sehr gut" auf einer VDH- oder VDH-angeschlossenen Spezialzuchtschau.
2. Der Hund muß eine vom VJB ausgerichtete oder anerkannte Zuchteignungsprüfung (ZEP) in den Fächern Nase, Spurlaut und Spurwillen mindestens mit der Note "genügend" bestanden haben.
3. Der Hund muß wesensfest sein. Dies wird festgestellt durch die Prüfung der Schußfestigkeit auf der ZEP und durch Beobachtung des Hundes während der Formwertankörung.
4. Der Hund muß röntgenologisch auf Hüftgelenk-dysplasie untersucht sein und das von einer VDH- anerkannten Beurteilungsstelle festgestellte Ergebnis muß zur uneingeschränkten Zuchttauglichkeit HD 0 (frei) oder HD 1 (Übergangsform) sein. Hunde mit HD 2 (leichte Dysplasie) erhalten nur die eingeschränkte Zuchttauglichkeit, insofern, daß ihr Partner ggf. absolut HD-frei (0) sein muß. In begründeten Fällen kann die Zuchtleitung Ausnahmen zulassen.
5. Der Hund muß frei sein von Erbkrankheiten wie z.B. Epilepsie.

Zuchtzulassung in Bezug auf den Rassestandard darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Beagles sind, Zuchtzulassungen in Bezug auf die jagdlichen Anlagen und die Wesensfestigkeit darf nur von VJB-ernannten oder VJB- anerkannten Leistungsrichtern erteilt oder verweigert werden.

Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen vom Zuchtleiter in die Ahnentafel des Hundes eingetragen. Besonders zur Zucht geeignet sind Hunde, die neben allen sonstigen Voraussetzungen den Nachweis über das Bestehen einer Gebrauchsprüfung und die Arbeit in der jagdlichen Praxis erbringen.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Rüden dürfen nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr decken. Ausnahmen hiervon dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Bei Würfen von mehr als 6 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung des Zuchtleiters gestattet.

4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtleiters. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Hodenfehler, Ek-oder Entropium, Zahnfehler; Hunde mit stumpfer Nase, mangelndem Spurwillen und fehlendem Spurlaut; Hunde mit fehlender Wesensfestigkeit; Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenk-dysplasie (HD 3 und HD 4); Hunde mit Erbfehlern; Hunde aus Würfen, in denen bei einem oder mehreren Wurfgeschwistern Erbkrankheiten festgestellt wurden. Eine Paarung, die bei der F1 erbliche Defekte aufdeckte, darf nicht wiederholt werden. Hunde mit Molarfehlern, Vor-, Rück- oder Kreuzbiß, desgleichen Hunde mit fehlenden Prämolaren in Verbindung mit Zahnüberzahlen bei den Schneidezähnen. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk. Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom VJB geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung, ebenso wie für Deckrüden eines anderen, die gleiche Rasse betreuenden Zuchtvereins im VDH.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muß sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des VJB weder geschützt noch benutzt werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für Zwingernamen, die vom VJB bei

seiner Gründung übernommen und geschützt wurden, sowie die Zwingernamen, die von seiner Gründung bis zur Aufnahme in den VDH neu geschützt wurden.

5.2 Verzicht auf einen Zwingername

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Rassehunde-Zuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen. Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muß. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehundezuchtverein beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den VJB zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch (bei fehlendem eigenen Zuchtbuch: nur in das

VDH-Zuchtbuch) einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden. Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des VJB hin (s. 4.1.1) zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des VJB zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des VJB unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, daß sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des VJB gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, daß sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des VJB erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurf-ergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem VJB übersenden muß.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des VJB. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den VJB zu übersenden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des VJB gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, daß seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des VJB erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muß dem Zuchtleiter des VJB binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden.

6.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat diese Bestätigung spätestens bei Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an die Zuchtleitung weiterleitet. Bei Nichtbeachtung kann ein Zuchtverbot ausgesprochen werden.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtleiter des VJB unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des VJB sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim VJB einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- ggf. Zwingerschutzkarte
- gemeinsame Erklärung nach Maßgabe des § 6.3.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurftag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muß mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpfaß zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muß erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluß aus dem VJB und Zuchtbuchsperr geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des VJB mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SH(L)P - geimpft - vorgenommen.

Die Tätowierung aller Welpen ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. VJB und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des VJB der Zuchtbuchstelle unter Verantwortlichkeit des Zuchtleiters.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des VJB unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des VJB werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des VJB stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und unter Angabe der Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des VJB im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen

Eine Eingruppierung der Nachzucht in Zuchtklassen erfolgt nicht.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfregistrierungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie die Ergebnisse ihrer Ankörung, ihre ZEP, ihrer Gebrauchsprüfung und HD-Auswertung.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, daß sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und daß die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. 9.1).

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der VJB.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der VJB erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der VJB führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VJB. Der VJB kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VJB besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der VJB kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der VJB die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den VJB, sobald die

Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muß für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den VJB eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des VJB fertigt der VJB nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muß den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muß durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des VJB festgesetzt

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des VJB.

Jedes Mitglied muß dem VJB umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des VJB kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des VJB angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht

herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfaßt auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem VJB sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des VJB. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des VJB binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des VJB werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des VJB sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des VJB eingetragen werden sollen.

14. Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied des VJB wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des VJB in Kraft.